

# Satzung



## § 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Plaisirschule Backnang“. Der Sitz des Vereins ist Backnang. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. . Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen der Grundschule Plaisir, Eltern, und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, und die Schüler in sozialer Hinsicht zu unterstützen. Er soll zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihrem außerunterrichtlichen und erzieherischen Bestreben, sowie in ihrer kulturellen Arbeit bestärken. Der Verein versucht dies insbesondere zu erreichen, indem er

- a) sich für die Interessen der Schule einsetzt, sowie um Verständnis für ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag wirbt.
- b) die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen, in Zusammenarbeit mit Schule und Elternbeirat unterstützt.
- c) bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen ermöglicht.
- d) Anschaffungen im Bildungsbereich finanziert, für die die der Schule zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 FF AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Erfüllung der Vereinsausgaben notwendigen Mittel werden durch einmalige und laufende Mitgliederbeiträge und durch Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Lediglich bare, für den Verein gemachte Auslagen werden ersetzt, sofern der Vorstand sie genehmigt

## § 4a Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- (1) a) Schüler/-innen ab dem Alter von 7 Jahren und ehemalige Schüler/-innen
- b) Eltern von Schüler/-innen
- c) Lehrer/-innen, die an der Schule tätig sind oder waren

- d) Freunde und Gönner der Schule
  - e) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Minderjährige müssen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht einen Monat nach der Erklärung, wenn der Vorstand nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b) Ausschluss, der vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden kann.
  - c) Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied in der Mahnung angekündigt werden.

#### **§ 4 b Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Wahlen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
  - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten

(2) Weitere Einkünfte des Vereins können durch zusätzliche Spenden erzielt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich per Brief eingeladen. Die Einberufung erfolgt außerdem, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte Anlass bezogen zu erledigen - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und einem/einer Beisitzer/in.
- (2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein, mindestens einmal im halben Jahr, oder bei Bedarf.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

- (5) Zu den Vorstandssitzungen können der Schulleiter und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter sowie der Elternbeiratsvorsitzende eingeladen werden. Sie haben nur beratende Stimme.
- (6) Der Vorstand wird in den Jahreshauptversammlungen mit Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Schulleitung kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und deshalb zweckgebunden an die Plaisirschule Backnang weiterzugeben. Die Einwilligung des Finanzamtes zur Verwendung des Restvermögens ist einzuholen.

Backnang, den 15.12.2006